



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Ministerium der Justiz und für Europa
- Landesjustizprüfungsamt -
Frau Präsidentin Sintje Leßner
Frau Stabel
Friedrichstraße 6

70174 Stuttgart

Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

www.av-bw.de
info@av-bw.de

11. Dezember 2018

Per E-Mail (poststelle@jum.bwl.de)!

Az. 2220L/0177

**Neuerlass der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO)
- Stellungnahme des Anwaltsverbandes BW im DAV e. V. zum Anhörungsentwurf vom 30. Oktober 2018**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Leßner,
sehr geehrte Frau Stabel,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung der Anhörungsunterlagen zum Neuerlass der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung – JAPrO) mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der 25 örtlichen Anwaltsvereine in Baden-Württemberg, die Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind. Er repräsentiert damit

mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt so als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem DAV – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

1. Allgemeine Bewertung

Der Anwaltsverband begrüßt es, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf die Regelungen im Bereich der Juristenausbildung – so wie es der Ausschussbericht der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA) von 2016 vorsieht - im Bundesvergleich weitgehend harmonisiert werden sollen. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hatte in seiner diesbezüglichen Stellungnahme 9/2017 von Februar 2017 eine Stärkung der Möglichkeiten nach dem Deutschen Richtergesetz (DRiG) gefordert.

Hinsichtlich der Überlegungen, den Pflichtstoffkatalog zu straffen, befürwortet der Anwaltsverband auch den Ansatz, stärker auf juristische Methodik zu setzen. Die Vielzahl neuer Gesetze verlangt, hier den Überblick behalten zu können und Regelungen richtig einzuordnen.

Ebenso hält es der Anwaltsverband für wichtig, angesichts des elektronischen Rechtsverkehrs und der angestrebten digitalen Verwaltung, die digitalen Kompetenzen der Nachwuchsjuristen zu stärken.

2. Im Einzelnen

a) Studium

aa) Zu § 3 Abs. 2 und 5 JAPrO – neu – Digitalisierung im Studium

Der Anwaltsverband stimmt dem Ansinnen des Justizministeriums zu, die Prüfungstiefe im materiellen Recht zugunsten der Schaffung von Freiraum zum Erlernen des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowie des Umgangs mit digitalen Akten oder Legal Tech zu verflachen. Nicht nur die Justiz und weitere Behörden oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und private Unternehmen, sondern auch die Anwaltschaft wird zunehmend mit digitalen Hilfsmitteln arbeiten, so dass ein sicherer Umgang für alle justiznahen Berufe unerlässlich ist.

bb) Zu § 5 Abs. 4 JAPrO – neu – praktische Studienzeit – Verwaltungspraktikum – Innenministerium

Mit dieser nach unserem Verständnis eher redaktionellen Klärung – Erfordernis des Einvernehmens mit dem Innenministerium nur bei einem Verwaltungspraktikum, nicht auch bei anderen Praktika außerhalb der Rechtspflege – sind wir einverstanden.

b) Erste Staatsprüfung

aa) Zu § 6 Abs. 2 und 4 JAPrO - Verlängerung der Bestellzeit der Mitglieder des Ständigen Ausschusses

Gegen die Erhöhung der bisherigen Amtszeit für die Mitglieder des Ständigen Ausschusses von drei auf fünf Jahre hat der Anwaltsverband keine Bedenken.

bb) Prüfungsstoffkatalog nach § 8 JAPrO gemäß Empfehlungen des KOA von 2016

Wie bereits ausgeführt, ist der Anwaltsverband mit den meisten Änderungen im Pflichtstoffkatalog einverstanden.

- **Bürgerliches Recht**

Grundsätzlich befürwortet der Anwaltsverband die vorgesehene Herabstufung der Kenntnistiefe im Familien- und Erbrecht auf Überblickswissen. Die geplanten Erweiterungen zur Haftpflicht im Straßenverkehrsrecht und Produkthaftungsrecht kann er ebenfalls nachvollziehen.

- **Arbeitsrecht**

Auch die beabsichtigte Begrenzung des Prüfungsstoffs im Arbeitsrecht kann der Anwaltsverband mittragen.

Bei der Einschränkung des kollektiven Arbeitsrechts geben wir aber zu bedenken, dass es unerlässlich ist, dass Prüflinge auch eine Vorstellung davon haben, was üblicherweise in einem Tarifvertrag geregelt wird, z. B. Arbeitszeitregelungen, kurze Kündigungs- und/oder Ausschlussfristen. Angesichts der großen öffentlichen Auswirkungen, beispielsweise von

Streiks im Bahn- oder Flugverkehr oder Öffentlichem Dienst, aber auch der eher zunehmenden Mindestlohnproblematik, sollten Prüflinge diese Aspekte zumindest grundsätzlich erklären können. Für einen späteren Anwalt lauem hier auch beträchtliche Haftungsrisiken, wenn er keine Vorstellung von den Inhalten der Tarifverträge hat, weshalb wir eine entsprechende Erweiterung des Überblickswissens wünschen.

- Internationales Privatrecht

Der Anwaltsverband ist mit der Änderung einverstanden.

- Strafrecht – Veränderung der Straftatbestände

Leider erläutert die Begründung zum Verordnungsentwurf (auf Seite 5) nicht ausführlicher, weshalb er den „Austausch der Strafdelikte“ als sinnvoll erachtet. Dies wäre wünschenswert gewesen, weil der eingangs erwähnte Ausschussbericht die Diskussion der Schwerpunktsetzung durchaus kritisch wiedergibt und Gründe für die Abweichung von den dortigen Empfehlungen nicht genannt werden. Tiefgreifende Bedenken hat der Anwaltsverband hier aber nicht.

- Öffentliches Recht

Die unveränderte Beibehaltung der Gewichtung von Baurecht, Polizei- und Kommunalrecht im Besonderen Verwaltungsrecht wird von uns begrüßt. Es fragt sich allerdings, ob nicht auch dem Ausländerrecht ein größerer Spielraum gegeben werden müsste.

- Europarecht – Begrenzung auf Überblick

Der Anwaltsverband ist mit der Änderung einverstanden.

- Sozialrecht

Angesicht der gestiegenen praktischen Bedeutung des Sozialrechts vermisst der Anwaltsverband im Prüfungskatalog zumindest „Grundzüge im Sozialrecht“ bzw. diesbezügliches Überblickswissen. Das gilt auch für die Zweite Juristische Staatsprüfung.

Große Teile der Bevölkerung, wie Kinder, Behinderte oder Rentner sind in ihrer Lebenswirklichkeit unmittelbar vom Sozialrecht betroffen. Das Auffinden und Verstehen der einzelnen jeweils relevanten Paragraphen ist für den Laien – ähnlich wie im Steuerrecht – aufgrund der ausgeprägten Verweisungstechnik in den vielen Sozialgesetzbüchern, Ausnahmeregelungen und Anwenderrundschreiben – besonders schwer. Die große Fehleranfälligkeit von Hartz-IV-Bescheiden, aber auch die Versagung von Krankenkassenleistungen haben erhebliche praktische Bedeutung. Da viele Absolventen später den Anwaltsberuf ergreifen, spielen sozialrechtliche Aspekte von der Beratungs- und Prozesskostenhilfe über die Kranken- bis zur Rentenversicherung oder Leistungen des Jugendamtes für viele Juristen im späteren Berufsalltag eine wichtige Rolle. Es erscheint dem Anwaltsverband hier nicht akzeptabel, dass die Bevölkerung hier auf Volljuristen treffen soll, die nicht einmal ansatzweise eine Vorstellung vom Sozialrecht und seinen Rechtsmitteln haben. Immerhin wird dem Sozialrecht auch ein eigener Gerichtszweig eingeräumt. Es stünde einem Rechts- und Sozialstaat gut zu Gesicht, diese Komponente nicht zu vernachlässigen und nicht nur auf die Möglichkeit der Wahl einer entsprechenden universitären Schwerpunktprüfung zu verweisen, die eventuell ohnehin noch abgeschwächt werden soll. Es ist bereits jetzt absehbar, dass die Bevölkerung überaltert und zunehmend auf Leistungen aus der Pflegeversicherung angewiesen sein wird. Umgekehrt möchte der Staat Anrechnungs- und Regressmöglichkeiten geprüft haben.

Es entsteht der Eindruck, als ob beispielsweise das Strafrecht und Besondere Verwaltungsrecht, aber auch das Handels- und Gesellschaftsrecht, in der Gewichtung des Prüfungsstoffes gegenüber dem Sozialrecht bevorzugt werden, obwohl die Lebenswirklichkeit der Bürger künftig vermutlich eher von Konflikte mit dem Sozialrecht (Sozialleistungen, Kranken- und Rentenversicherung) geprägt sein wird als von solchen des Straf- oder Baurechts.

So wie derzeit richtig erkannt wird, dass sich etwa Vertragsschlüsse künftig in die digitale Welt verlagern werden, sollte auch der zunehmende Bedarf im Sozialrecht als gesellschaftliche Entwicklung (sog. Seniorenrecht) anerkannt werden.

cc) Redaktionelle Änderung – zulassungsrelevante Leistungsnachweise nach § 9 JAPrO – neu

Gegen die neuen Fassungen von § 9 Abs. 3 und 4 JAPrO bestehen keine Bedenken.

dd) Zu §§ 10, 42 und 54 JAPrO – neu - verpflichtender elektronischer Zulassungsantrag

Hier regt der Anwaltsverband an, für den Fall, dass die Einreichung der vollständigen Unterlagen im Online-Verfahren dem Prüfling aufgrund einer ihm nicht zurechenbaren technischen Störung innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich war, eine Nachholmöglichkeit (ähnlich den Regelungen zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand) vorzusehen.

ee) Zu § 12 JAPrO – neu - Nachweis der Rücktrittsvoraussetzungen – Krankheit

Gegen die neue Fassung von § 12 JAPrO bestehen keine Bedenken.

ff) Zu § 13 Abs. 7 JAPrO – neu - Nachteilsausgleich

Gegen die neue Fassung von § 13 JAPrO bestehen keine Bedenken.

gg) Zu § 17 Abs. 6 JAPrO – neu - Nachteilsausgleich für mündliche Prüfung

Mit dem Verweis auf § 13 Abs. 4 und 7 JAPrO – neu (zugelassene Hilfsmittel und Ruhepausen) zur Erreichung eines Nachteilsausgleichs ist der Anwaltsverband einverstanden.

hh) Zu § 19 JAPrO – neu – Endnote - Akteneinsicht

Gegen die Umstellung aus systematischen Gründen hat der Anwaltsverband keine Einwände.

ii) Zu § 22 JAPrO – neu - Ausnahmetatbestände für Semesterzählung bei Freiversuch und Notenverbesserung

Wenn das Justizministerium hier den Vorschlägen des Koordinierungsausschusses folgt, ist der Anwaltsverband damit einverstanden.

jj) Zu § 24 JAPrO – neu – Neustrukturierung: Ordnungsverstoß und Täuschungsversuch

Gegen die Umstellung aus systematischen Gründen hat der Anwaltsverband keine Einwände.

c) Universitätsprüfung

aa) Zu § 32 JAPrO – neu – Akteneinsichtsrecht

Gegen die Ergänzung und Umstellung aus systematischen Gründen hat der Anwaltsverband keine Einwände.

d) Gestufte Kombinationsstudiengänge

aa) Zu § 62a JAPrO – neu - Streichung Erprobungsklausel

Der Anwaltsverband hat gegen die Streichung der Erprobungsklausel für Kombinationsstudiengänge, wie an der Universität Mannheim, keine Einwände. Schon in seiner Stellungnahme 9/2017 hat der DAV vorgeschlagen, dass vielmehr auch andere Hochschulen die Möglichkeit einer Abschtung der Prüfung anbieten können. Entscheidend sollte sein, dass die Studenten die jeweilige juristische Materie möglichst gut verstanden haben und nicht, dass sie unter unnötigem Druck ihr Examen ablegen. Die mögliche Verzahnung von juristischen und wirtschaftlichen Studieninhalten hält der Anwaltsverband für wichtig.

bb) Zu § 37 JAPrO – neu - Verweisung auf Ausnahmetatbestände in § 22 JAPrO

Gegen die Ergänzung aus systematischen Gründen hat der Anwaltsverband keine Einwände.

cc) § 40 JAPrO – neu – Notenverbesserung

Gegen die geplante redaktionelle Ergänzung hat der Anwaltsverband keine Bedenken.

e) Vorbereitungsdienst – Rechtsreferendariat**aa) Zu § 42 JAPRO – neu – Zulassungsunterlagen – eigenhändiger Lebenslauf**

Gegen die geplante redaktionelle Ergänzung hat der Anwaltsverband keine Bedenken.

bb) Zu § 45 JAPRO – neu - Anpassung der Ausbildungsgrundsätze

Der Anwaltsverband befürwortet es, dass ein wichtiges Augenmerk im juristischen Vorbereitungsdienst auch auf den Umgang mit digitalen Akten bzw. sonstigen Phänomenen des elektronischen Rechtsverkehrs oder Legal Tech gelegt werden soll.

cc) Zu § 46 JAPRO – neu - Nachweis Rücktrittsvoraussetzungen

Gegen die geplante redaktionelle Ergänzung hat der Anwaltsverband keine Bedenken.

dd) Zu § 47 JAPRO - neu - Ausbildungsstellen in Verwaltungsstation

Der Anwaltsverband befürwortet die vorgesehene Ausweitung der möglichen Ausbildungsstellen für die Pflichtstation „Verwaltung“ in § 47 Abs. 1 Nr. 4 JAPRO. Er möchte anregen, hier – wenn man schon die Ausbildung an Rechtsanwalts- und Notarkammern zulassen möchte – auch an die anderen berufsständischen Kammern der Freien Berufe, wie Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer-, Ärzte – oder Apothekerkammern, zu denken. Sie alle sind öffentlich-rechtliche Körperschaften in Selbstverwaltung, so wie auch die Landesrundfunkanstalten. Ebenso erscheint eine sinnvolle verwaltungsrechtliche Ausbildung bei den berufsständischen Versorgungswerken denkbar. Gerade auch die Verzahnung von Verwaltungsrecht und jeweiligem Berufsrecht erscheint dem Anwaltsverband äußerst sinnvoll.

Als weitere zielführende Ausbildungsstellen kommen die verschiedenen Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherungen) in Betracht.

Als weitere mögliche Ausbildungsstellen schlägt der Anwaltsverband noch vor:

- das Jugendamt (für den Schwerpunktbereich Familienrecht sowie soziale Sicherung)

- Branchen- und Berufsverbände (für den Schwerpunktbereich Rechtsanwalt), gerade hier kann auf eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt vorbereitet werden.
- Insolvenzverwalter (für den Schwerpunktbereich Wirtschaft)
- Patentanwälte (für den Schwerpunktbereich Gewerblicher Rechtsschutz)

ee) Zu § 51 JAPrO – neu - Erhöhung Erholungsurlaub

Gegen die geplante Erhöhung des Urlaubsanspruchs der Rechtsreferendare auf 30 Tage hat der Anwaltsverband keine Bedenken

f) Zweite Juristische Staatsprüfung

aa) Zu § 54 JAPrO – neu – Zulassungsunterlagen – unwiderrufliche Wahl Schwerpunktbereich

Gegen die geplante redaktionelle Vereinheitlichung (handgeschriebener Lebenslauf) hat der Anwaltsverband keine Bedenken.

Auch, dass die Festlegung auf einen Schwerpunktbereich in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung unwiderruflich sein soll, kann der Anwaltsverband mittragen.

bb) Zu § 56 JAPrO – neu - Prüfungstoffkatalog

Soweit das Justizministerium hier den Vorschlägen des KOA folgt, ist der Anwaltsverband damit einverstanden. Auch die davon abweichenden Regelungen kann der Anwaltsverband mittragen.

Im Bereich des Öffentlichen Rechts regt er an, über die Aufnahme von Ausländerrecht nachzudenken.

cc) Zu § 58 JAPrO – neu - Nachteilsausgleich

Gegen die geplante redaktionelle Änderung hat der Anwaltsverband keine Bedenken.

dd) Zu § 59 JAPrO – neu – Gesamtnote

Gegen die geplanten redaktionellen Änderungen hat der Anwaltsverband keine Bedenken.

ee) Zu § 63 JAPrO – neu – Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß

Gegen die geplante redaktionelle Änderung (Anpassung an § 24 JAPrO – neu) hat der Anwaltsverband keine Bedenken.

ff) Zu § 64 JAPrO – neu – Zweiter Wiederholungsversuch

Soweit das Justizministerium mit seinem Verordnungsentwurf dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses von Herbst 2016 folgt und damit auf den „Besonderen Härtefall“ bzw. den „Ausnahmefall“ verzichtet, ist der Anwaltsverband damit einverstanden. Auch die Anhebung der erforderlichen Mindestpunktzahl auf 3,50 Punkte befürwortet der Anwaltsverband.

gg) Zu § 68 JAPrO – neu - Schlussbestimmungen

Gegen die beabsichtigten Regelungen hat der Anwaltsverband keine Einwände.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise und Vorschläge Berücksichtigung finden würden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, so bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident